

Grundlage VD. Notwendige Weichenstellungen für das Gelingen einer Neuausrichtung der Berliner Lehrkräftebildung



Stellungnahme des bak Berlin im Anhörungsverfahren zur Neufassung der VSLVO*

18.05.2026

* Die Entwurfsfassung, auf die sich die hier dokumentierte Stellungnahme bezieht, war dem Verwaltungsprozedere entsprechend vertraulich zu behandeln. In der vorliegenden Dokumentation sind daher die Passagen, die konkreten Rückschluss auf diese Anhörungsfassung ermöglicht hätten, gekürzt oder erläuternd verändert.

Als Bundesarbeitskreis für Lehrkräftebildung (bak) im Land Berlin haben wir den Prozess der phasenübergreifenden Neuausrichtung der Berliner Lehrkräftebildung und der Gründung und des Aufbaus des BLiQ intensiv begleitet. Seit dem 20.04.2026 liegt uns als Verband nun die Anhörungsfassung der VSLVO vor. Vor dem Hintergrund unserer Positionierungen seit Mai 2024** nehmen wir hierzu wie folgt Stellung.

** Neben direkten Gesprächen sind dies die Position für den Bildungsausschuss vom 05.03. und die grundsätzliche Stellungnahme vom 31.03.2026.

Die Senatorin hat seit Beginn des Reformprozesses insbesondere die Aspekte von Anliegenzentrierung und reflektierter Praxisorientierung als Ziele der Neuausrichtung für die Berliner Lehrkräftebildung betont. In Bezug auf eine phasenübergreifend verstandene Professionalisierung von Lehrkräften wird eine stärkere Kohärenz zwischen den drei Phasen der Lehrkräftequalifizierung angestrebt, hinsichtlich einer verlässlichen Integration des sich ständig weiter entwickelnden Wissensstands in schulrelevanten Wissenschaftsbereichen die noch stärkere Evidenzbasierung.

Wir begrüßen im Hinblick auf die neue VSLVO explizit, dass die Neuausrichtung der Lehrkräftebildung die besagte Kohärenz hinsichtlich der angebotenen Maßnahmen und des gewährleisteten Rahmens für die anliegenorientierte, evidenzbasierte und praxiszentrierte Qualifizierung im Sinne einer Professionalisierung über alle Phasen der beruflichen Tätigkeit herstellen soll. Dies schließt angesichts des Stands der Forschung für die zweite Phase die reflexive kollegiale Auseinandersetzung sowohl mit der eigenen Unterrichtspraxis als auch dem eigenen Ausbildungshandeln in professionellen Lerngemeinschaften ein. Die konsequente Annahme von individueller Eigenverantwortung für den Qualifizierungsprozess und die Definition der Rollen der QKO, FBG und QLK sowie der Aufgaben von SchL*** auf diesen Grundtatbestand hin sehen wir ebenfalls positiv. Insbesondere die Verankerung der QLK als Unterstützende im Praxisfeld Schule wird sich in diesem Sinn als wirksam erweisen, sofern es gelingt, das Wirkungspotential dieser Instanz nach beiden Richtungen hin (Schule und Qualifizierung) im Sinne einer Synergie zu entfalten und nicht durch Konfrontation im Abgrenzungsbemühen beider Ebenen aufzehren zu lassen.

Gemessen an diesen erklärten Grundvorhaben der Reform ergeben sich in der vorliegenden Entwurfsfassung der Verordnung mehrere Felder, in denen sich Inkohärenzen zu den genannten Zielstellungen der Reform sowie unpräzise und tlw. nachteilige Weichenstellungen zeigen. Dies betrifft gleichermaßen die Ausrichtung auf Kohärenz, Professionalisierung und evidenzbasierte Ausbildung.

*** QKO – Qualifizierungskoordinator:innen (analog zu bisherigen Leitungen der Allgemeinen Seminare), FBG – Fachbegleitungen (analog zu bisherigen Fachseminarleitungen), QLK – Qualifizierungslehrkräfte (neue Aufgabe, an den Schulen angesiedelt), SchL - Schulleitungen

1. Wie Lehrkräfte ihren Beruf lernen – Kohärenz der Phasen stärken

Wir gehen davon aus, dass kurzfristig das LBiG die phasenübergreifende Kohärenzforderung aufnehmen wird (dort § 2(1)) und die Begrifflichkeit von Aus-, Weiter- und Fortbildung durch definierte Phasen der Qualifizierung ersetzt werden. Der Vorbereitungsdienst stellt nach unserem Verständnis auch bisher schon nicht eine Ausbildung im klassischen Sinn, sondern im Hinblick auf die Initiation der praxisbezogenen Professionalisierung die zweite Phase einer lebenslang verstandenen Lehrkräftequalifizierung dar. Folgende Bezüge sind daher neu zu formulieren: [...]

Die hier anschließenden Vorschläge zielen auf eine Integration des Entwicklungsansatzes aus der Professionsforschung, so etwa, indem eine Formulierung wie „im Hinblick auf definierte Standards zu erweitern und zu vertiefen“ ersetzt wird durch „im Hinblick auf angestrebte Professionalisierungsvorgaben in der eigenen schulischen Praxis zu entwickeln“ und indem formuliert wird, im Vorbereitungsdienst „sollen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter die Fähigkeit entwickeln, ihr professionelles Handeln im Praxisfeld Schule selbstständig zu gestalten, zu reflektieren und eigenverantwortlich kohärent weiterzuentwickeln.“

Insgesamt wird in Bezug auf die Kohärenz zwischen den Phasen sichtlich davon ausgegangen, dass ein Anschluss an die erste Phase der Lehrkräftebildung die Regel darstellt. Angesichts zurückgehender Quereinsteigenden-Zahlen wird dies formal wieder zunehmend der Fall sein. Die Halbierung der Seminarzeiten, die nur dann ohne Qualitätsverluste bleiben wird, wenn in viel stärkerem Maße als bisher auf bereits gesichert gegebene Kompetenzstände zurückgegriffen werden kann, erfordert nicht zuletzt kurzfristig eine tragfähigere Synchronisierung mit der universitären Ausbildung.

Stärkeres Augenmerk legt die aktuelle Reform dem Anspruch nach auf die Kohärenz des Vorbereitungsdienstes mit der dritten Phase. Hier bleibt die Frage offen, wie er im Konkreten anschlussfähig in diese Phase der Professionalisierung überleiten kann. Die Grundidee, LAA und Bestandslehrkräfte nebeneinander in Basismodulen II zu qualifizieren, bedarf eines momentan noch nicht erkennbaren Steuerungskonzeptes, das dafür sorgen muss, dass LAA und Bestandslehrkräfte nebeneinander innerhalb der modularen Ausbildung eigene Entwicklungsschwerpunkte entsprechend des individuellen Standes der Professionalisierung setzen können. Hier ist gegenwärtig ein gemeinsamer Professionsbegriff noch nicht zu erkennen. Dessen ungeachtet bedarf es schon jetzt eines expliziten Verweises auf den *Qualitätsrahmen für die Qualifizierung des pädagogischen Personals durch das BLiQ* als Bezugspunkt für die im Sinn der Ausgangsanforderungen neu ausgerichtete Lehrkräftebildung im Land Berlin. [...]

Offen bleibt des Weiteren, wie sich die notwendige Bewertung am Ende der zweiten Phase in einen übergreifend verstandenen individuellen Prozess der Professionalisierung einbetten soll.

2. Wie Lehrkräfte ihren Beruf lernen – Professionalisierungsansätze nach Stand der Forschung berücksichtigen

Dem Vorbereitungsdienst kommt innerhalb der kohärent verstandenen Lehrkräftequalifizierung die Funktion zu, eine tragfähige Grundausstattung mit Kompetenzen in den Bereichen Unterrichten, Erziehen, Beurteilen und Innovieren praxisbezogen zu entwickeln und zu konsolidieren (kompetenztheoretischer Ansatz), diese mit Impulsen zur Rollenfindung und Entwicklung einer professionellen Haltung im Sinne des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Berliner Schule für Prozesse der Professionalisierung zu erschließen und als deren Basis insbesondere die Fähigkeit zur

theoriegeleiteten Reflexion der pädagogischen Praxis im Zeichen der Evidenzbasierung zu entwickeln (berufsbioграфischer und strukturtheoretischer Ansatz). Hinsichtlich der Dichte der vorgesehenen Modulangebote, der anliegenorientierten Begleitung sowie der Verbindlichkeit von Elementen der Praxiserprobung und der Reflexion verfügt der Vorbereitungsdienst daher über eine dezidiert eigene Qualität als Phase zwischen der universitären Ausbildung und der lebenslangen, selbstgesteuerten Professionalisierung. Das Verhältnis, das sich hieraus für Angebote des seminaristischen Inputs, der praktischen Erprobung und der Reflexion sinnvoll ergibt, wird in der derzeit vorgeschlagenen Regelung allerdings noch verfehlt. Einerseits werden die bisherigen Seminarangebote im Umfang von etwa 300 Stunden durch Modulangebote im Umfang von 180 Stunden ersetzt [...], in der öffentlich vermittelten Herleitung mit dem Argument, hierdurch theoretische Anteile der Ausbildung zurückzufahren und so Raum für individuelle Anliegenorientierung und Praxiserprobung und -reflexion zu schaffen. Die für Anliegenorientierung und Praxisreflexion vorgesehenen Begleit- und Unterstützungsformate werden nun allerdings mit lediglich „mindestens“ 20 Pflichtstunden ausgestattet, so dass von den umzuwidmenden 120 ehemaligen Seminarstunden 100 zunächst offen bleiben. Andererseits wird der so genannte Ausbildungsunterricht auf 12 Wochenstunden angehoben [...] und das Verhältnis zwischen den zur Beratung und Begleitung geeigneten Formaten des Ausbildungsunterrichts (Hospitation, Unterricht unter Anleitung) und dem rein bedarfsdeckenden Unterricht nur als „aufgrund des Kompetenzstands festgelegt“ und durch Mindestzahlen nach unten begrenzt fixiert [...]. Weder ist an dieser Stelle benannt, in wessen Kompetenz diese Festlegung zu treffen ist (siehe dazu weiter unten), noch eine Obergrenze für den selbstständigen Unterricht gesetzt. Hinsichtlich des genannten Missverhältnisses wäre umgekehrt eine Mindestanzahl an Stunden, die den Formaten Hospitation bzw. Unterricht unter Anleitung zuzuordnen sind, sinnvoll. Hier ist aktuell nicht einmal die Aussage der Senatorin im Bildungsausschuss vom 5. März 2026 umgesetzt, wonach die neu hinzukommenden zwei Stunden vollständig für diese Formate reserviert sein sollten. Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass seit der Erhöhung der Anrechnungsstunden je LAA von sieben auf zehn Wochenstunden**** die überwiegende Mehrzahl der LAA nahezu ausschließlich mit selbstständigem Unterricht eingesetzt wird. Zieht man in Betracht, dass sich zwei zusätzliche Unterrichtsstunden, gerechnet auf durchschnittlich 55 Unterrichtswochen in 18 Monaten VD, auf 82,5 Zeitstunden (110 Schulstunden à 45 Minuten) summieren – wenn Vor- und Nachbereitung sowie Korrekturen im realistischen Verhältnis von (mindestens) eins zu eins angesetzt werden, auf 165 Zeitstunden –, werden die oben zunächst offenen 100 ehemaligen Seminarstunden vollständig durch Zeiten absorbiert, die im Hinblick auf den Umgang mit Praxiserfahrung mindestens der Input-Seite zuzurechnen sind. Da aber unbegleitetes Unterrichten ohne Ressourcen für die Rückkopplung an die konkreten Inhalte der Ausbildung keine Praxiserprobung darstellt, ist dies unbedingt zu korrigieren. Insgesamt muss das sich ergebende Missverhältnis von Input, Erprobung und Reflexion wie folgt ausgeglichen werden:

**** Dies ist erst im Frühjahr 2024 erfolgt und hat zur Konsequenz, dass diejenigen dieser drei zusätzlich angerechneten Stunden, in denen die LAA einer Schule nicht selbstständig unterrichten, sondern hospitieren oder mit einer anleitenden Lehrkraft doppelt gesteckt sind, aus der ohnehin reduzierten Stundenausstattung der jeweiligen Schule finanziert werden müssen.

- § [...]: Die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung um 20% ist zurückzunehmen. Die durch die Halbierung der Seminarzeiten gewonnene Arbeitszeit ist stattdessen entsprechend der Zielsetzung der Reform für Anliegenorientierung und reflektierte Praxiserprobung einzusetzen.

- § [...] und [...]: Neben der Mindestzahl der Stunden für selbstständigen Unterricht ist eine Mindestzahl der Stunden für beratungsoffenen Ausbildungsunterricht (Unterricht unter

Anleitung, Hospitationen) vorzusehen. Diese soll bei zehn Wochenstunden Unterrichtsverpflichtung zwei Stunden nicht unterschreiten. Sollte an der Stundenerhöhung auf zwölf Stunden festgehalten werden, sind vier Stunden für beratungsoffenen Ausbildungsunterricht vorzusehen.

- § [...] Die Zuständigkeit für die Feststellung des Kompetenzstandes, dem entsprechend selbstständig zu erteilender Unterricht festgelegt werden kann, ist dem oder der QKO, ggf. mit Verweis auf dessen koordinierenden Zugriff auf diesbezügliche Hinweise der FBG und der QLK, zuzuordnen. Die konkrete Festlegung muss in Übereinstimmung mit dieser Feststellung erfolgen und kann anschließend, wie bisher, unter Einvernehmlichkeitsvorbehalt mit der oder dem SchL gestellt werden. § [...] ist entsprechend anzupassen.

- § [...]: Die Zahl der für Begleitformate nutzbaren Stunden ist hinsichtlich ihrer Funktion für die kontinuierliche Reflexion der Erprobung von Ausbildungsinhalten in der Praxis realistischer zu gestalten. Soll pro Unterrichtswoche im VD (außerhalb des Prüfungszeitraums) wenigstens eine Zeitstunde für individuelle Beratung, kollegiales und/oder fachbezogenes Coaching etc. zur Verfügung stehen, wären etwa 50 Zeitstunden angemessen. Dies muss transparent durch die Reduktion der Stunden für selbstständigen Unterricht abgebildet werden und ist je nach Lösung durch die Rücknahme der Erhöhung auf zwölf Wochenstunden und/oder die Festlegung einer Mindestzahl von Hospitations- und Anleitungsstunden im Ausbildungsunterricht, die die Vor- und Nachbereitungs- sowie Korrekturzeiten reduziert, zu bewerkstelligen.

- § [...]: Alternativ zu einer festen Gesamtzahl muss die Dimension für die „Mindestens“-Bestimmung in Kombination mit der bedarfsgerechten Anpassung durch die/den zuständige/n QKO deutlicher werden, etwa durch die Ergänzung einer Mindestzahl von (dann) 30 um eine Höchstzahl von 60 Stunden.

- § [...]: Für die Einordnung der Begleitformate in Anliegen und Organisation des neuen VD fehlt in diesem Absatz eine Definition, beispielsweise [...] wie folgt: „Begleitformate unterstützen die LAA bei der Reflexion von Praxiserfahrungen in Rückkopplung mit Inhalten der Ausbildungsveranstaltungen. Sie werden von QKO, FBG und QLK angeboten und können nach deren Anleitung auch in selbst organisierten Gruppen von LAA gestaltet werden.“ [...]

3. Wie Professionslernen zu unterstützen ist – Rollen und Aufgaben von Qualifizierenden gestalten

Aufgrund der in den „Ländergemeinsamen Anforderungen“ der KMK für die Lehrkräftebildung festgeschriebenen Funktion der zweiten Phase als Vorbereitungsdienst mit abschließender Staatsprüfung haben Instanzen, die in der neu ausgerichteten Lehrkräftebildung Aufgaben für beide Phasen übernehmen, dennoch eigene Funktionen hinsichtlich der Organisation und Leitung des Vorbereitungsdienstes sowie der Führung der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter. Dies muss in der Verordnung entsprechend abgebildet werden. Es hat insbesondere in Bezug auf die Evidenzbasierung von Praxiserprobung und Reflexion zentrale Bedeutung, deren angeleitete habituelle Implementierung das Alleinstellungsmerkmal der zweiten Phase darstellt.

3a. Die Qualifizierungskordinatorinnen und -koordinatoren haben im Rahmen des Vorbereitungsdienstes wie bisher unmittelbar leitende Funktionen, die sich aus den Aufgaben der Zuweisung, Steuerung der Ausbildung, Durchführung von Unterrichtsbesuchen, Festlegung der Begleitformate etc. ergeben [...]. Gegenüber den LAA, aber auch den Fachbegleitungen und Qualifizierungslehrkräften nehmen sie Führungsaufgaben wahr, teilweise gemeinsam oder in Abstimmung mit den Schulleitungen. Diese Aufgaben ändern sich gegenüber der bisherigen VSLVO nicht, und die Begriffsbestimmung und die Verantwortungsübertragung [... zu Beginn der Verordnung ...] bilden nichts anderes als diese Position ab. Daher ist an den entsprechenden Formulierungen aus der bisherigen Fassung festzuhalten: [...]

Insbesondere geht es um Transparenz hinsichtlich der Leitungsaufgabe der nun *Qualifizierungskordinierende* genannten Funktion. Als Leitende der nach wie vor (nun im BLiQ) bestehenden Schulpraktischen Seminare haben die QKO weiterhin Führungsaufgaben, unter anderem den FBG, aber auch den QLK gegenüber. Daneben verdeckt die semantische Nähe der zusätzlichen Aufgaben einer *Koordination* (der gesamten Qualifizierung beider Phasen) zur entsprechenden Stellenposition an den Schulen (Pädagogische Koordinatorin, Mittelstufenkoordinator), dass die neue Rolle explizit darauf angelegt ist, in Qualifizierungsbelangen beispielsweise mit Schulleitungen in federführender Position zu interagieren, und dies in inhaltlicher Hinsicht durchaus richtlinienggebend.

Zur Rolle der Qualifizierenden für den Professionalisierungsprozess der LAA siehe oben. Zusätzlich sollte ergänzt werden:

- § [...]: „*organisatorische und rechtliche Gesamtverantwortung*“ (die Verantwortung für die eigene Professionalisierung verbleibt grundsätzlich bei den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern selbst).

3b. Die Fachseminarleitungen stellen nach einhelligem Befund der Evaluationen durch LAA im bisherigen Vorbereitungsdienst die effektivste Instanz bei der Verzahnung von Ergebnissen der ersten Phase mit Impulsen der zweiten Phase in Form von Input, Praxiserprobung und Reflexion dar. Wir begrüßen, dass die Reform dem Rechnung trägt, indem die LAA – wie bisher den Fachseminaren – festen Fachbegleitungen zugeordnet werden und die Anleitung und Förderung der Reflexionsfähigkeit explizit in den Aufgabenkanon der FBG eingeschrieben sind (§ [...]). Um die angestrebte Anliegenzentrierung und Verzahnung mit den übrigen Qualifizierungsinstanzen noch stärker zur Wirkung zu bringen, sind [...] folgende Ergänzungen vorzunehmen:

[...] „Mitwirkung an der Konzepterstellung, *Adaptierung* und Durchführung von fachdidaktischen Basismodulen“ (betont werden muss die individualisierte Passung bei der Umsetzung der Basismodule in Modulpläne, um, wie von der Senatorin vorgegeben, die Anliegen von LAA wie auch teilnehmenden Bestandslehrkräften der dritten Phase im Fokus zu halten),

[...] „Angebot von Begleitformaten entsprechend § [...] zur Unterstützung der LAA bei Praxiserprobung und Reflexion“ – die individuelle Anleitung und anliegenzentrierte Förderung gemäß § [...] setzt die Möglichkeit einer konkreten Vernetzung der Inputformate in Basis- und Vertiefungsmodulen mit Begleitformaten voraus. [...]

3c. Die Qualifizierungslehrkräfte sollen die Schnittstelle zwischen den Angeboten des BLiQ und deren Implementierung an den Schulen bilden. Im Vorbereitungsdienst bilden sie den Brückenkopf

für die überfachlichen Inhalte bei ihrer Umsetzung in Praxiserfahrung vor Ort. Sie sind damit, anders als Fachbegleitungen und Schulleitung, ausschließlich dem Bereich der Beratung und explizit nicht der Bewertung zugeordnet. Um dies durchgängig klar zu halten, muss

- die Einbeziehung der QLK in den Prozess der Bewertung der LAA durch die SchL klar begrenzt werden [...];
- eine Doppelfunktion der als QLK beauftragten Lehrkräfte, die ihre Einbindung in den schulischen Beurteilungsprozess nach sich ziehen könnte (etwa als Fachbereichsleitung oder stellvertretende Schulleitung) und deren Heranziehung zur Beurteilung [...] explizit ausgeschlossen werden;
- die Funktion der Stellungnahme „zum Prozess der Kompetenzentwicklung“ etc. [...] entsprechend klarer gefasst werden.

Unter den Aufgaben ist zu ergänzen:

- [...] „Unterstützung bei komplexen Aufgaben der Rollenfindung und Kooperation innerhalb der Ausbildungsschule“.

Aufgrund der Koordinierungsfunktion der QKO in allen Belangen der Ausbildung ist für die QLK

- die Abstimmung mit den QKO im entsprechenden Abschnitt zu ergänzen [...];
- bei den Aufgaben [...] einzufügen: „3. Abstimmung mit der/dem zuständigen QLK über die individuelle Passung der Unterstützung [...]“ – die Mitwirkung [...] ist in der jetzigen Fassung allein inputorientiert und lässt den Primat der Anliegenorientierung (siehe oben) unberücksichtigt. [...]

4. Wie Qualifizierung praxisgerecht zu rahmen ist – Hinweise zu einzelnen Bestimmungen

Über diese grundsätzlichen Ergänzungen hinaus sind die folgenden Anmerkungen zu den vorgeschlagenen Bestimmungen der Anhörungsfassung zu berücksichtigen: [...]

Hier folgen in der Stellungnahme teilweise technische Hinweise zu technischen Fehlern wie offenkundigen Verwechslungen, daneben aber auch grundlegendere Anmerkungen wie die folgenden:

Flexibilisierung der Dauer des VD: Die [...] vorgesehene Möglichkeit der Verkürzung des Vorbereitungsdienstes ausschließlich auf Grundlage eines in kurzer Zeit zu diagnostizierenden Kompetenzstandes wird von uns kritisch gesehen. Die vorgesehene Vereinfachung der bisherigen Regelungen berücksichtigt die sehr unterschiedlichen Ausbildungsbedingungen nur unzureichend. Frühere Tätigkeiten als Lehrkraft mit entsprechenden Arbeitszeugnissen sollten weiterhin als ergänzende Grundlage für die Entscheidungsfindung herangezogen werden können. Die aktuell vorgeschlagene Regelung vernachlässigt insbesondere die Frage, wie genau die betreffenden LAA in vergleichsweise kurzer Zeit eine überzeugende Progression nachweisen sollen. Zugleich ist angesichts einer erwartbar hohen Zahl entsprechender Anträge eine praktikable und transparente Bearbeitung sicherzustellen. Begrüßt wird hingegen die Möglichkeit [...], einen Antrag auf Teilzeit auch nach Beginn des Vorbereitungsdienstes stellen zu können. In diesem Zusammenhang sollte allerdings auch die Möglichkeit geschaffen werden, nach Ausbildungsbeginn von Teilzeit in Vollzeit zurückzukehren.

Sonderpädagogik: Mehrfach erscheint eine Präzisierung im Hinblick auf sonderpädagogische Fachrichtungen erforderlich. [...]

Die Erhöhung der Zahl der einer/einem QKO zugeordneten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter von bislang 50 auf künftig bis zu 60 [...] wird mit Blick auf die angestrebte Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung der Ausbildung abgelehnt. Eine Ausweitung des Aufgabebereichs bei gleichzeitig steigender Anzahl betreuer Personen steht dem Anspruch individueller Begleitung entgegen, wie er in den allgemeinen Begründungen zur Zielsetzung der Modularisierung [...] formuliert ist: Die flexible Ausrichtung auf die Kompetenzstände der LAA erfordert eine stärkere Berücksichtigung personenbezogener Bedarfe in Beratung und Betreuung – Zeiten ohne Sitzungsgeschehen sind in diesem Setting nicht Zeiten geringeren, sondern im Gegenteil erhöhten Ressourcenabrufs. Ein nachgeordnetes, aber operativ relevantes Problem ist an dieser Stelle die ungenügende Raumgröße im BLiQ.

Wir begrüßen ferner die verpflichtende Einführung eines Professionalisierungsportfolios [...] – siehe oben. Notwendig wird dazu jedoch ein datenschutzkonformes, adaptives und mit den dienstlichen Endgeräten kompatibles E-Portfolio-System benötigt, das auch offline nutzbar ist und ein kontinuierliches Monitoring der Kompetenzentwicklung – bei gleichzeitigem Schutz der ausschließlich persönlichen Dokumentation zur Reflexion von Entwicklungsbedarfen und -prozessen – ermöglicht. Inhaltlich erwarten wir, dass im Handbuch konkrete Aussagen getroffen werden, wer die LAA in das Führen des Portfolios einweist, sie begleitet, unterstützt und die Erstellung kontrolliert. [...]

Die Bildungsziele des Schulgesetzes müssen verbindlich den Ausbildungsformaten zugeordnet werden. § [...] ist zu ergänzen: „In die Bildungs- und Erziehungsziele nach §§ 1 und 3 des Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden die LAA in verbindlichen Vertiefungsmodulen eingeführt.“ [...]

Der bak-Landesvorstand Berlin

Kathrin Pelzer Karina Denkert Dr. Wulf Wäntig Andreas Wolff Jörg Ziegenhagen